

5810/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser Freundinnen und Freunde haben am 20. April 1999 unter der Nr. 6072/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Lieferverzug Gewährleistung und Deckungsvorsorge gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ein schadenersatzrechtlicher Anspruch auf Vergütung für vergeudete (Frei - )Zeit ist der österreichischen Rechtsordnung fremd. Ersatzansprüche für immaterielle Schäden können nur in den gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen (Schmerzensgeld) bzw. in den von der Judikatur entwickelten Fallkonstellationen (Freiheitsentziehung) geltend gemacht werden. Diese Rechtslage wird von VerbraucherInnen vielfach als unbefriedigend empfunden. Dies ist meinen Mitarbeitern aus der eigenen Beratungstätigkeit seit langem bekannt bzw. dem jährlich vom VKI in meinem Auftrag erstellten "Bericht zur Lage der VerbraucherInnen" zu entnehmen. Konkret geht es um vergeudete (Frei - )Zeit als Folge eines Lieferverzuges sowie im Zusammenhang mit Reisebeschwerden. Im ersten Fall ist es für VerbraucherInnen schwer nachvollziehbar, daß sie selbst im Falle eines Zahlungsverzuges zur Zahlung teilweise hoher Ver -

zugszinsen verpflichtet sind, hingegen im Falle eines Lieferverzuges allenfalls vom Vertrag zurücktreten können. Dies ist auch deshalb unbefriedigend, weil gerade im Möbelhandel mit langen Wartezeiten gerechnet werden muß und diese sich im Falle einer neuerlichen Bestellung weiter verlängern. Im Fall mangelhafter Reiseleistungen kann zwar ein Preisminderungsanspruch geltend gemacht werden, dieser steht jedoch vielfach in keinem Verhältnis dazu, daß der gesamte Erholungswert der Reise wesentlich gemindert wird.

Ich habe die zahlreichen Beschwerden von VerbraucherInnen zum Anlaß genommen, um bei den Verhandlungen im Bundesministerium für Justiz über die Reform des Gewährleistungsrechtes und die Novellierung des Konsumentenschutzgesetzes (KSChG) („Große Konsumentenschutzgesetz - Novelle“) eine gesetzliche Regelung im Sinne eines pauschalierten Schadenersatzes für vergeudete (Frei - )Zeit zu erheben. Bedauerlicherweise konnte dieses Vorhaben bei der Novelle des Konsumentenschutzgesetzes nicht verwirklicht werden. In den in Kürze wiederaufzunehmenden Verhandlungen zur Reform des Gewährleistungsrechtes werde ich neuerlich diese Forderung deponieren. Dabei ist eine Lösung dieser Problematik im Zusammenhang mit einer generellen Neuregelung des immateriellen Schadenersatzrechtes zu überlegen.

Zu Frage 2:

Eines des gravierendsten Defizite des geltenden Gewährleistungsrechtes stellt die Beweislastproblematik dar. Demnach muß die Konsumentin bzw. der Konsument den Nachweis erbringen, daß die Sache im Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war. Dies ist bei komplizierten technischen Geräten (zB. Computer, Hi - Fi - Anlagen etc.) mangels entsprechender Fachkenntnis in der Regel nicht möglich. Die Folge davon ist, daß KonsumentInnen im Hinblick auf das unabschätzbare Prozeßkostenrisiko vielfach von der gerichtlichen Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche Abstand nehmen. Die für Konsumentenschutz zuständige Organisationseinheit fordert daher

seit über einem Jahrzehnt als zentralen Punkt einer umfassenden Reform des Gewährleistungsrechts eine Umkehr der Beweislast. Demnach hätte der Unternehmer zu beweisen, daß die Sache/Leistung bei Übergabe mangelfrei war.

Die Verhandlungen über eine Reform des Gewährleistungsrechts im Bundesministerium für Justiz sind 1995 ins Stocken geraten, da sich ein Richtlinienvorhaben auf europäischer Ebene abzeichnete. Die Richtlinie „Verbrauchsgüterkauf und Garantien über Verbrauchsgüter“ wurde am 17. Mai 1999 beschlossen, sodaß einer raschen Wiederaufnahme der nationalen Verhandlungen nichts mehr im Wege steht.

Durch die Richtlinie wird die Beweislastproblematik des geltenden Gewährleistungsrechts bezüglich des Kaufes beweglicher Gegenstände wesentlich entschärft und meinen Forderungen weitgehend entsprochen: Normiert wird eine Vermutungsfrist von 6 Monaten. Demnach wird bei Mängeln, die innerhalb dieser Frist auftreten, vermutet, daß sie bereits bei Übergabe vorhanden waren. Dem Verkäufer wird der Freibeweis auferlegt, wonach die Sache bei Übergabe mangelfrei war.

Ich werde mich für eine Umsetzung der Richtlinie über das Mindestniveau hinaus einsetzen.

Zu Frage 3:

Vorauszuschicken ist, daß die legislative Kompetenz zur Regelung des Produkthaftungsgesetzes beim Bundesministerium für Justiz liegt.

Nach § 16 Produkthaftungsgesetz sind Hersteller bzw. Importeur verpflichtet, durch das Eingehen einer Versicherung oder in anderer geeigneter Weise dafür Vorsorge zu treffen, daß Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz befriedigt werden können. Der Bericht des Justizausschusses zu § 16 enthält den Hinweis, wonach eine „hinreichend bilanzielle Rückstellung“ eine iSd Produkthaftungsgesetz ausreichende Deckungsvorsorge darstellt. Diese Rechtsansicht ist in der juristischen

Fachliteratur auf heftige Kritik gestoßen. Insbesondere treten ihr die Verfasser beider Standardkommentare zum Produkthaftungsgesetz vehement entgegen: Nach Welser muß eine bilanzielle Rückstellung, eine Garantie oder sonstige Vorsorge so beschaffen sein, daß sie im Schadensfall auch „tatsächlich zur Verfügung steht.“ Demnach wäre eine Rückstellung, die bloß in einer rechnerischen Größe besteht und keine wirkliche Reserve schafft, nicht dem Gesetz entsprechend (Welser, Produkthaftungsgesetz, 116). Preslmayr betont ebenfalls unter Bezugnahme auf die Rechtsmeinung des Justizausschusses, daß Garantien, Rückstellungen etc. nur dann gesetzeskonform sind, wenn sie im Schadensfall „tatsächlich und ohne zeitliche Verzögerungen realisiert werden können“ (Preslmayr, Produkthaftungsgesetz, S 103).

Judikatur zu dieser strittigen Rechtsfrage existiert - soweit ersichtlich - noch keine.

Ich habe drei konkrete Rechtsfälle zum Anlaß genommen, um eine Klärung dieser Frage herbeizuführen, indem ich den VKI mit der Führung von Musterprozessen gegen die "Rheosom GesmbH" und nach Einleitung des Konkursverfahrens über die GesmbH gegen deren Geschäftsführer beauftragt habe. Aufgrund des äußerst günstigen Vergleichsangebotes der Geschäftsführer über 70 % der gerichtlich zugesprochenen Kapitalsbeträge wurde die Angelegenheit letztlich im Interesse der geschädigten Konsumenten außergerichtlich bereinigt.

Ich bin jedoch entschlossen - soferne diese Rechtsfrage im Zusammenhang mit einem neuerlichen Rechtsfall an das Büro für Konsumentenfragen herangetragen wird - neuerlich einen Musterprozeß in Auftrag zu geben.

Weiters werde ich auf eine gesetzliche Klarstellung im Sinne der oben zitierten Literaturmeinungen drängen, wonach bilanzielle Rückstellungen, die lediglich als Rechnungspost in der Bilanz des Unternehmens aufscheinen und daher keine tatsächliche Vermögensmasse darstellen, nicht als ausreichende Deckungsvorsorge im Sinne des § 16 Produkthaftungsgesetz zu qualifizieren sind.

Zu Frage 4:

Das mit jedem Zivilprozeß verbundene und vielfach auch als Folge der Beziehung von Sachverständigen hohe Prozeßkostenrisiko hält viele Verbraucherinnen von der Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche ab.

Diese unbefriedigende Situation kann durch eine Besserstellung der Rechtsposition der VerbraucherInnen im Prozeß entschärft werden. Zu denken ist hier insbesondere an Beweislast erleichterungen (Beweislastumkehr, Vermutung zugunsten der VerbraucherInnen) wie dies von mir bei den Verhandlungen über die Reform des Gewährleistungsrechts aber auch bei der aktuellen Diskussion über die Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie gefordert wird.

Weiters unterstützt das Büro für Konsumentenfragen seit vielen Jahren in ausgewählten Einzelfällen die Führung von Musterprozessen. Dadurch wird einerseits konkreten VerbraucherInnen bei der Rechtsdurchsetzung Hilfestellung geboten andererseits hat aber die Entwicklung von konsumentenrechtlicher Judikatur über den Einzelfall hinaus Bedeutung.

Überdies werden viele Prozesse im Einzelfall dadurch vermieden daß der VKI in meinem Auftrag durch zahlreiche Abmahnungen bzw. Verbandsklagen zur Bereinigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen von sittenwidrigen Klauseln beiträgt. Diese Klagstätigkeit wird im Zuge der aktuellen Umsetzung der Richtlinie zu den "Unterlassungsklagen" ausgeweitet werden auf bestimmte konsumentenfeindliche Praktiken außerhalb von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ein wirksames Instrument zur Unterstützung von VerbraucherInnen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche ist sicher auch die Tätigkeit von außergerichtlichen Schlichtungsstellen. (In diesem Zusammenhang ist auf das Engagement und die Empfehlung der Europäischen Kommission (98/257/EG) betreffend Qualitätskriterien für außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zu verweisen.) Ich befürworte sehr die Einrichtung derartiger Streitbeilegungsstellen die jedoch in Österreich keine nennenswerte Tradition haben. Dies mag unter anderem auch daran liegen, daß außergerichtliche Vermittlungsversuche von Konsumentenorganisationen (VKI, Arbeiterkammer Büro für Konsumentenfragen) vielfach zur erfolgreichen Beschwerdeerledigung führen.